

die Abtretung entstandenen „Neugläubiger“, so kann, soweit die Voraussetzungen der Aufrechnung auch im Übrigen erfüllt sind, gegenseitig aufgerechnet werden (vgl. App, KKZ 2001, 169 ff.).

c) *Aufrechnung* — *Zusammentreffen mit Lohnpfändung*

Unter der *Aufrechnung* wird die wechselseitige Tilgung zweier sich gegenüberstehender gleichartiger Forderungen durch empfangsbedürftige Verrechnungserklärung verstanden.

Für die Aufrechnung gelten die Bestimmungen der §§ 387 ff BGB (Abgaben = § 226 AO, der auf das bürgerliche Recht verweist).

Ganz eng mit der Aufrechnung verbunden sind folgende Begriffe:

- a) Gegenseitigkeit der Forderung,
- b) Gleichartigkeit,
- c) Fälligkeit,
- d) Aufrechnungserklärung,
- e) Aufrechnungsausschluss.

*Gegenseitigkeit der Forderung* bedeutet, dass nur derjenige aufrechnen kann, der zugleich Gläubiger und Schuldner des Aufrechnungsgegners ist. Gegenseitigkeit setzt nicht voraus, dass beide Forderungen aus einem gegenseitigen Vertrag begründet sind. Auf welchem Grund die jeweilige Forderung beruht, ist unerheblich.

Unter *Gleichartigkeit* wird verstanden, dass die zur Aufrechnung gestellten geschuldeten Leistungen von derselben Beschaffenheit sein müssen, d. h. die gleiche Gattung zum Gegenstand haben. Dies betrifft insbesondere die Geldschulden.

Die Forderung, mit der der Schuldner aufrechnet, d. h. der ihm gegen den Anspruchsgegner zustehende Anspruch (Gegenforderung) muss *fällig* sein. Vor dem Fälligkeitstermin seiner Forderung gegen den Gläubiger kann der Schuldner nicht aufrechnen. Die Hauptforderung, also die Forderung des Aufrechnungsgegners gegen den Aufrechnenden, braucht dagegen noch nicht fällig zu sein. Steuer- oder Abgabepflichtige können gem. § 226 Abs. 3 AO gegen Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Erklärt die Gemeindekasse die Aufrechnung mit Ansprüchen aus dem Steuer-/Abgabeschuldverhältnis, so kann sie, wenn ihr mehrere zur Aufrechnung geeignete Forderungen zustehen, die Forderungen bestimmen, die gegeneinander aufgerechnet werden (BFH, Urteil

44.9

v. 17. 11. 1987 — VII R 90/84; ZKF 1989, S. 40). Die Gemeindekasse ist nicht gehalten, bei der Aufrechnung ihre Ansprüche nach der Fälligkeit zu ordnen und zunächst die älteren Ansprüche zum Erlöschen zu bringen.

Die Aufrechnung muß gem. § 388 BGB durch *empfangsbedürftige Willenserklärung* erfolgen.

Durch Parteivereinbarung kann die Aufrechnung ausgeschlossen werden. Ferner ist die Aufrechnung unzulässig gegen eine Forderung, die der andere wegen einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung erlangt hat. Auch gegen unpfändbare Forderungen im Sinne des § 850 ff ZPO ist die Aufrechnung ausgeschlossen. Die Aussetzung der Vollziehung eines Abgabenbescheides hindert ebenso die Aufrechnung mit einem Anspruch aus dem Abgabenverhältnis, weil die Fälligkeit — als Folgewirkung der Abgabefestsetzung — suspendiert ist (FG Bremen vom 25. 4. 1994, KKZ 1995, 177).

Bei der Aufrechnung von Forderungen haben die kommunalen Kassen neben den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts auch die geltenden Bestimmungen der Gemeindekassenverordnung zu beachten, nach denen die Gemeinden grundsätzlich zur Aufrechnung verpflichtet sind, wenn zu befürchten ist, daß die Forderung sonst nicht erfüllt wird.

Bei Forderungspfändungen (Lohnpfändung) kann der Drittschuldner